



Statuten

Verein Voltige Pegasus

Version 5
vom 01.03.24

Präambel

Der Verein Voltige Pegasus ist im Jahr 2017 durch Abspaltung von der Voltigegruppe Lengnau in der Gemeinde Meinisberg entstanden. Er bietet seinen Mitgliedern zeitgemässen, gut geleiteten Sport.

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen Voltige Pegasus besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Meinisberg.

Artikel 2 Zweck

Ausrichtung 1 Der Verein bezweckt die Ausübung des Voltigiersports im Sinne des Reglements des schweizerischen Voltigeverbandes. Er bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe, gut geleitete Angebote im Breiten- und im Leistungssport. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.

Unabhängigkeit 2 Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Ethik 3 Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (siehe Anhang 1) und verbreitet deren Prinzipien in seinem Verein.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien 1 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Ordentliche Mitglieder:
 - Kidsmitglieder
 - Juniorenmitglieder
 - Seniorenmitglieder
 - Vorstandsmitglieder
 - Trainer
 - Elternmitglieder
 - Pferdebesitzer
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Kidsmitglieder 2 Als Kidsmitglieder zählen Kinder und Jugendliche, die ausschliesslich im Kids-Club mittrainieren. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

<i>Juniorenmitglieder</i>	3	Als Juniorenmitglieder zählen Kinder und Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie 18 Jahre alt werden. Sie sind ab dem Erreichen des 16. Altersjahres stimm- und wahlberechtigt. Nicht zu den Juniorenmitgliedern zählen Kinder und Jugendliche, die ausschliesslich im Kids-Club mittrainieren.
<i>Seniorenmitglieder</i>	4	Als Seniorenmitglieder zählen alle aktiven Sportlerinnen und Sportler ab dem Erreichen des 18. Lebensjahres. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.
<i>Vorstandsmitglieder</i>	5	Die Vorstandsmitglieder gelten als Vereinsmitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und stimm- sowie wahlberechtigt.
<i>Trainer</i>	6	Die Trainer gelten als Vereinsmitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, sofern sie nicht als Voltigierer am Angebot des Vereins teilnehmen. Sie sind ab dem Erreichen des 16. Altersjahres stimm- und wahlberechtigt.
<i>Elternmitglieder</i>	7	Alle Eltern von Kids-, Junior- oder Seniorsmitgliedern können die Aufnahme als Elternmitglied beantragen. Elternmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
<i>Pferdebesitzer</i>	8	Alle Besitzer von Voltigierpferden des Vereins können die Aufnahme als Pferdebesitzer beantragen. Pferdebesitzer sind stimm- und wahlberechtigt.
<i>Passivmitglieder</i>	9	Passivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
<i>Ehrenmitglieder</i>	10	Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den Verein. Sie sind von der Leistung von Mitgliederbeiträgen befreit und werden auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung gewählt. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
<i>Eintritt</i>	11	Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.
<i>Beendigung</i>	12	Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.
<i>Austritt</i>	13	Austrittsgesuche sind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Austritt kann nur auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen. Ausgenommen davon sind die Kidsmitglieder: Sie können

jeweils auf Ende eines Tertials (4 Monate: Ende Januar, Ende Mai oder Ende September) aus dem Verein austreten. Eine schriftliche Kündigung ist dem Trainer spätestens 1 Monat im voraus abzugeben.

<i>Ausschluss</i>	14	Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.
<i>Suspendierung</i>	15	Werden, trotz schriftlicher Mahnung, Anweisungen der Leiterinnen oder der Vorstandsmitglieder von Aktiven nicht eingehalten, können sie mittels Vorstandsbeschluss von der weiteren Teilnahme an den Trainings und an den sportlichen Anlässen des Vereins suspendiert werden.
<i>Zahlschuld</i>	17	Suspendierung / Ausschluss im Verlaufe des Vereinsjahres entbindet nicht von der Zahlung der fälligen Beiträge.
<i>Verpflichtungen</i>	18	Aufgebotene Mitglieder verpflichten sich, an den beschlossenen Anlässen (z.B. Passiveinzug, Herbstfest, Wettkämpfen usw.) mitzumachen, beziehungsweise die entsprechende finanzielle Abgeltung auszugleichen. Mitglieder, welche sich vorgängig sowie klar begründet beim Vorstand abmelden, sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

<i>Finanzierung</i>	1	Der Verein finanziert sich durch <ul style="list-style-type: none">● Mitgliederbeiträge● Passiveinzug● Einnahmen aus Vereinsaktivitäten● Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen● Beiträge von Jugend + Sport● Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds● Subventionen der Gemeinde● Einnahmen aus Sponsoring● Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen● Erträge aus dem Vereinsvermögen
<i>Mitgliederbeiträge</i>	2	Die Mitgliederbeiträge für die kostenpflichtigen Mitgliederkategorien (Kids-, Junioren-, Senioren-, Eltern-, Passivmitglieder und Pferdebesitzer) werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Die Zahlungsmöglichkeiten werden in einem separaten Reglement (Anhang 2) geregelt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet. Ausgenommen davon sind die Kidsmitglieder: Bei ihnen sind die Kosten eines Tertials (4 Monate) geschuldet bzw. werden nicht zurückerstattet.

<i>Passiveinzug</i>	3	Der Vorstand organisiert zweimal jährlich einen Passiveinzug. Die Mitglieder werden spätestens 1 Monat im voraus aufgeboden.
<i>Pferde</i>	4	Die Pferde, welche im Verein zum Einsatz kommen, werden durch den Verein von einer Privatperson oder einer Firma gemietet, ausser sie befinden sich in Vereinsbesitz. Ausgenommen sind Pferde, welche auf Probe unentgeltlich vom Verein genutzt werden. Die Zahlungsmöglichkeiten werden in einem separaten Reglement (Anhang 3) geregelt.
<i>Haftung</i>	5	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.
<i>Versicherungen</i>	6	Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern. Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.

Artikel 5 Vereinsjahr

- 1 Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober eines Jahres.

Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung;
 - der Vorstand;
 - die Revisionsstelle.

Artikel 7 Generalversammlung

<i>Ordentliche Generalversammlung</i>	1	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr zu Beginn des zweiten Quartals statt.
<i>Einberufung</i>	2	Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Drei Wochen im Voraus werden die Mitglieder schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.
<i>Ausserordentliche Generalversammlung</i>	3	Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	4	<p>Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung; ● Wahl des Vorstandes; ● Wahl der Revisionsstelle; ● Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes; ● Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie Genehmigung des Budgets; ● Festsetzung des Mitgliederbeiträge; ● Entlastung der Organe; ● Erlass von Reglementen; ● Einsetzung von Kommissionen; ● Beschlussfassung über Ausschliessungen aus dem Verein; ● Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins; ● Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins; ● Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder.
<i>Anträge</i>	5	<p>Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich zuzustellen. Verspätet eingereichte Anträge werden grundsätzlich an der nächsten Generalversammlung behandelt.</p>
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	6	<p>Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen ab Erreichen des 16. Altersjahres stimm- und wahlberechtigt und verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme. Passiv- und Ehrenmitglieder verfügen in der Generalversammlung über kein Stimmrecht.</p>
<i>Erforderliches Mehr</i>	7	<p>Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident das Recht, den Stichentscheid zu geben. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>
<i>Beschlussfähigkeit / Leitung</i>	8	<p>Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.</p>
Artikel 8	Vorstand	
<i>Führung, Vertretung</i>	1	<p>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.</p>

<i>Zusammensetzung / Wahl, Amtsdauer</i>	2	Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
<i>Vorstandssitzungen</i>	3	Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.
<i>Beschlussfassung</i>	4	Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.
<i>Ausstand</i>	5	Bei Geschäften, welche die eigene Person betreffen, haben die betroffenen Vorstandsmitglieder in den Ausstand zu treten.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	6	Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> ● Führung des Vereins nach den Statuten ● Umsetzung der von der Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse ● Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung ● Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets ● Treffen von Führungsmaßnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen) ● Wahl von ehrenamtlichen Trainer/innen, Leiter/innen und Betreuer/innen ● Anstellung von bezahltem Personal ● Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte ● Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung ● Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind ● Vertretung des Vereins nach aussen

Artikel 9 Revisoren

<i>Zusammensetzung</i>	1	Die Revisionsstelle setzt sich aus einer Person oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle bestimmt werden.
<i>Wahl</i>	2	Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
<i>Berichterstattung</i>	3	Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung den Revisionsbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

Artikel 10 Auflösung und Liquidation

Zuweisung Vermögen 1 Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Wird diesbezüglich kein Beschluss gefasst, ist der Erlös dem Dachverband zuzuweisen, dem der Verein Voltige Pegasus angehört.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

Beschlussfassung 1 Die Statuten wurden durch die Gründerversammlung vom *17.11.2017* in *Meinisberg* genehmigt. Sie bildeten die gültigen Statuten vom 17. November 2017 bis am 16. Februar 2019.

2 Die vorliegenden Statuten wurden durch die ausserordentliche Generalversammlung am *16.02.2019* in *Meinisberg* geändert. Sie bilden die gültigen Statuten und treten am 16. Februar 2019 in Kraft.

4 Die vorliegenden Statuten wurden durch die ausserordentliche Generalversammlung am *09.09.2023* in *Meinisberg* geändert. Sie bilden die gültigen Statuten und treten am 01. Oktober 2023 in Kraft.

3 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung am *01.03.2024* in *Meinisberg* geändert. Sie bilden die gültigen Statuten und treten rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Meinisberg, 16.02.2019

Verein Voltige Pegasus

Präsidentin

Vizepräsidentin

Anhang

- Ethik-Charta im Sport
- Mitgliederbeiträge Voltigeverein Pegasus
- Pferdemiete Voltigeverein Pegasus

Anhang 1

Ethik-Charta des Schweizer Sports

Die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:
https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:836de380-4bdf-44be-b536-6132637f1235/Ethik_Charta_Sport_2015_DE.pdf

Anhang 2

Mitgliederbeiträge Voltigeverein Pegasus

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des Voltigeverein Pegasus

Mitgliederbeiträge

Grundbetrag	Fr. 50.– / im Monat
Kidsmitglieder	Fr. 25.– / im Monat
Juniorenmitglieder	Fr. 40.– / im Monat pro Pferdetraining in der Woche
Seniorenmitglieder	Fr. 40.– / im Monat pro Pferdetraining in der Woche
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Vorstandsmitglieder	beitragsfrei
Trainer	beitragsfrei
Elternmitglieder	Fr. 40.- / im Jahr
Pferdebesitzer	Fr. 40.- / im Jahr
Passivmitglieder	Fr. 100.– / im Jahr (Mindestbeitrag)

Sponsorenbeiträge

Patenbeitrag	min. Fr. 150.– / im Jahr
--------------	--------------------------

Zahlkonditionen vom Verein Voltige Pegasus:

Die Zahlungskonditionen können mit dem Kassier abgesprochen werden. Wird nichts Spezielles abgemacht, so gilt es die Mitgliederbeiträge monatlich im Voraus zu bezahlen. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, jährlich einen Patenbeitrag zu beschaffen. Spezialtrainings, Lager oder Kurse werden nach der Durchführung in Rechnung gestellt.

Meinisberg, 01.03.2024

Voltigeverein Pegasus

Ressortchefin Finanzen

Anhang 3

Pferdemiete Voltigeverein Pegasus

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des Voltigeverein Pegasus

Pferdemiete

Die Pferdemiete wird durch einen Vertrag zwischen einer Privatperson / Firma und dem Verein Voltige Pegasus geregelt. Der Vorstand schliesst diese Verträge mit den Pferdebesitzern ab und sorgt damit dafür, dass Pferde (ausser bei Verletzung oder Krankheit) nicht während der laufenden Saison wegfallen.

Zahlungskonditionen vom Verein Voltige Pegasus:

Die Zahlungskonditionen können mit dem Kassier abgesprochen werden. Wird nichts Spezielles abgemacht, so gilt es, dass der Verein die Pferdemietbeiträge monatlich im Voraus bezahlt.

Meinisberg, 01.03.2023

Voltigeverein Pegasus

Ressortchefin Finanzen